

Schulschlüssel verloren?

Schlüssel weg - für viele ein Alptraum, aber trotzdem kein Grund für schlaflose Nächte.

Nehmen wir an, alle Nachforschungen bleiben ergebnislos und die Stadt fordert Lehrerin M. auf, das Auswechseln der Schließanlage finanziell zu tragen. Pech für die Stadt, doch das ist rechtlich überhaupt nicht zulässig!

Denn:

- Wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes eine Amtspflicht verletzt und dadurch Schaden verursacht, tritt der Dienstherr für den Schaden ein (Amtshaftung).
- Da der Schulträger Teil einer einheitlichen Verwaltung ist, muss er den an seinem Eigentum entstandenen Schaden, den eine Lehrkraft fahrlässig verursacht hat, selbst tragen (Betrifft natürlich nicht nur den Schulschlüssel). Er kann auch nicht gegenüber dem Land die Erstattung einfordern.
- Für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln kann die Bezirksregierung die Lehrkraft in Regress nehmen. Im Erfolgsfall würde das „eingetriebene“ Geld dann dem Schulträger überwiesen.

Nun versuchen Schulträger gerne zu behaupten, dass grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, um die klammen Kassen zu schonen.

Für diesen Fall können GEW-Mitglieder besonders beruhigt schlafen, denn die GEW Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, die mit der Mitgliedschaft automatisch vorhanden sind, würden dann tätig werden.

In 90% der Fälle gelingt es, den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes abzuwehren.

Sollte das nicht möglich sein, zahlt die Schlüsselversicherung der GEW den Schaden bis zu einer Höhe von 30 000€.